

2. Nachtrag

zur Richtlinie zur Gewährung von Leistungen an Pflegeeltern sowie zur Gewährung von Beihilfen zum Unterhalt bei Gewährung von stationären Jugendhilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Potsdam (RBeihilfen)

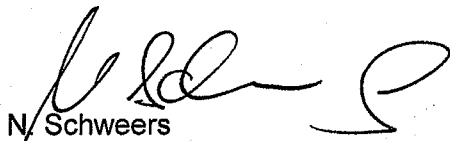
1. Im Abschnitt 3.2.1. Allgemeine Beihilfen wird der 11. Anstrich
 - Verselbständigungspauschale,
einschließlich der dazu enthaltenen Erläuterungen gestrichen.

2. Im Abschnitt 3.2.1. Allgemeine Beihilfen werden die nachfolgenden Anstriche zusätzlich aufgenommen:
 - Verselbständigungspauschale
(bei erstmaliger Begründung eines eigenen Haushaltes für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar) bis 900,00 EURO (einmalig)

 - Mietkaution¹
(bei erstmaliger Begründung eines eigenen Haushaltes zur Hinterlegung der Mietkaution) bis 3 Monatskaltmieten lt
Nachweis (einmalig)
max. 500,00 EURO (einmalig)

3. Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.06.2010 in Kraft und ist gültig für den Zeitraum der Gültigkeit der Richtlinie Beihilfe.
Die Qualitäts-, Entgelt- und Leistungskommission des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam ist auf ihrer nächsten Sitzung über die Inkraftsetzung dieses Nachtrages in Kenntnis zu setzen

Potsdam, den 02.06.10


N. Schweers
Fachbereichsleiter
Kinder, Jugend und Familie

¹ Die Mietkaution geht mit Beendigung des Mietverhältnisses in das Eigentum des Leistungsempfängers über und dient der Ergänzungsbeschaffung von Hausrat und Mobiliar

1. Nachtrag

zur Richtlinie zur Gewährung von Leistungen an Pflegeeltern sowie zur Gewährung von Beihilfen zum Unterhalt bei Gewährung von stationären Jugendhilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Potsdam (RBeihilfen)

1. Der Punkt 1.1 der o.g. Richtlinie erhält folgende neue Fassung:

1.1. Pflegegeld für Vollzeitpflege gemäß §§ 27; 41 i.V.m. §§ 33; 39 SGB VIII

Die finanziellen Leistungen (Pflegegeld) an Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII setzen sich aus den materiellen Aufwendungen und den Aufwendungen für Erziehung zusammen.

In begründeten Ausnahmefällen, bei Pflege mit besonderem Betreuungsaufwand, können an Stelle der Aufwendungen für Erziehung, erhöhte Aufwendungen für Erziehung gezahlt werden. Darüber ist in der Hilfekonferenz zu entscheiden.

Zur Beurteilung der Notwendigkeit sollte ein psychologisches bzw. jugendpsychiatrisches Gutachten bzw. Attest herangezogen werden.

Die Anspruchsvoraussetzungen für erhöhte Aufwendungen zur Erziehung sind mindestens im Abstand von 24 Monaten zu überprüfen und neu zu entscheiden.

Das Pflegegeld wird nach folgenden Altersstufen gegliedert gewährt :


Altersstufe	materielle Aufwendungen pro Monat (EURO)	Aufwendungen für Erziehung pro Monat (EURO)	Erhöhte Aufwendungen für Erziehung pro Monat (EURO)
0 – unter 6 Jahre	400,00	205,00	500,00
6 – unter 12 Jahre	455,00	205,00	500,00
12 – unter 18 Jahre	545,00	205,00	500,00
über 18 Jahre	545,00	205,00	500,00

2. Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft und ist gültig für den Zeitraum der Gültigkeit der Richtlinie Beihilfe.

Die Qualitäts-, Entgelt- und Leistungskommission des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam ist auf ihrer nächsten Sitzung über die Inkraftsetzung dieses Nachtrages in Kenntnis zu setzen

Potsdam, den

10.12.09



N. Schweers
Fachbereichsleiter
Kinder, Jugend und Familie

Richtlinie

**zur Gewährung von Leistungen an Pflegeeltern sowie zur Gewährung von Beihilfen zum Unterhalt bei Gewährung von stationären Jugendhilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Potsdam (RBeihilfen)
gültig ab: 01.01.2006**

Kindern und Jugendlichen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Potsdam, für die Hilfe zur Erziehung (§§ 19,27 ff SGB VIII) in Form von Heimerziehung oder Vollzeitpflege (§§ 19, 33, 34, 35, 35a SGB VIII) gewährt wird, ist gemäß § 39 Absatz 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Absatz 2 SGB VIII) können nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse in nachfolgender Höhe gewährt werden.

1. Leistungen an Pflegeeltern

1.1. Pflegegeld für Vollzeitpflege gemäß §§ 27; 41 i.V.m. §§ 33; 39 SGB VIII

Die finanziellen Leistungen (Pflegegeld) an Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII setzen sich aus den materiellen Aufwendungen und den Aufwendungen für Erziehung zusammen.

In begründeten Ausnahmefällen, bei Pflege mit besonderem Betreuungsaufwand, können an Stelle der Aufwendungen für Erziehung, erhöhte Aufwendungen für Erziehung gezahlt werden. Darüber ist in der Hilfekonferenz zu entscheiden. Zur Beurteilung der Notwendigkeit sollte ein psychologisches bzw. jugendpsychiatrisches Gutachten bzw. Attest herangezogen werden. Die Anspruchsvoraussetzungen für erhöhte Aufwendungen zur Erziehung sind mindestens im Abstand von 24 Monaten zu überprüfen und neu zu entscheiden.

Das Pflegegeld wird nach folgenden Altersstufen gegliedert gewährt :

Altersstufe	materielle Aufwendungen pro Monat	Aufwendungen für Erziehung pro Monat	erhöhte Aufwendungen für Erziehung pro Monat
0 – 6 Jahre	380,00 EURO	205,00 EURO	359,00 EURO
7 – 13 Jahre	435,00 EURO	205,00 EURO	359,00 EURO
14 – 18 Jahre	525,00 EURO	205,00 EURO	359,00 EURO
über 18 Jahre	525,00 EURO	205,00 EURO	359,00 EURO

1.2. Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und für Unfallversicherung

Gemäß § 39 Absatz 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Pflegeeltern auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Potsdam wird, bis zur Vorlage von Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für beide Pflegeelternteile insgesamt wie folgt festgesetzt:

- Altersvorsorge bis 39,00 EURO/Monat
- Unfallversicherung bis 40,00 EURO/Jahr

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden den Pflegeeltern auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise mit der monatlichen Pflegegeldzahlung überwiesen.

1.3. Erstausrüstung der Pflegestelle

Den Pflegeeltern kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung für die Erstausrüstung der Pflegestelle mit Mobiliar und Zubehör eine einmalige Zuwendung bis 767,00 EURO gewährt werden.

2. Leistungen an Bereitschafts- Krisenpflegestellen gemäß § 42 SGB VIII (Inobhutnahme)

- Erstattung der Bereithaltungsaufwendungen 205,00 EURO/Monat
(wird gezahlt unabhängig von der Betreuung eines Kindes)
Ein Anspruch auf anteiliger Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung und Unfallversicherung wird dadurch nicht begründet.

3. Beihilfen für Pflege- und Heimkinder

3.1. Beihilfen ohne gesonderte Antragstellung

- Geburtstag 26,00 EURO
(Überweisung im Geburtsmonat)
- Weihnachtsgeld 52,00 EURO
(Überweisung im November)

3.2. Beihilfen nach gesonderter Antragstellung und nach Einzelfallprüfung

3.2.1. Allgemeine Beihilfen

- Jährliche Urlaubsgestaltung
(bei Hilfestellung ab 01.07. des lfd. Jahres werden nur 50 % gewährt) 256,00 EURO

- Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung während der Schwangerschaft (ab 13. Schwangerschaftswoche) bis 50,00 EURO /Monat

- Erstausrüstung mit Bekleidung bis 358,00 EURO

- Schwangerenbekleidung (wenn ein Kind oder eine Jugendliche während der Hilfestellung selbst Mutter eines Kindes wird) bis 60,00 EURO

- Erstausrüstung für neugeborene Kinder des Hilfestellenden (sofern keine Leistungspflicht des Sozialamtes besteht) bis 130,00 EURO

- Taufe/Namensgebung bis 103,00 EURO

- Erstkommunion/ Konfirmation, Jugendfeier bis 205,00 EURO

- Schuleinführung (einschließlich Ausstattung) bis 154,00 EURO

- Klassenfahrt/ Kitaabschlussfahrt bis 154,00 EURO/Jahr

- Nachhilfeunterricht (in angemessenem Umfang) bis 11,00 EURO/Stunde

- Verselbständigungspauschale
Bei erstmaliger Begründung eines eigenen Haushaltes kann für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein einmaliger Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss kann gemindert werden, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht.
 - ohne Einkünfte bis 1.000,00 EURO
 - Einkünfte bis 250,00 Euro Brutto/Monat bis 750,00 EURO
 - Einkünfte über 250,00 Euro Brutto/Monat bis 500,00 EURO
 - Einkünfte ab 750,00 Euro Brutto (kein finanzieller Zuschuss)

- Beteiligung bei Sehhilfen einschließlich Brillengestell (Vorlage Kostenvoranschlag und Begründung der Notwendigkeit der Höhe der Eigenbeteiligung) bis 50,00 EURO
- Bewerbungsunterlagen (inkl. Passbilder) bis 50,00 EURO
- Passbilder für Dokumente bis 15,00 EURO

3.2.2. Beihilfen für Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Geschwister). Sie sind im Hilfeplangespräch zu vereinbaren.

Bei Heimfahrten ist das zweckmäßigste Verkehrsmittel, unter Beachtung der Kosten, zu wählen.

Ist die Deutsche Bahn das zweckmäßigste Verkehrsmittel, ist beim Jugendamt der Stadt Potsdam ein Antrag auf Kostenübernahme für eine Bahncard zu stellen.

Eine Bewilligung der Kosten erfolgt unter Beachtung der zeitlichen Dauer der gewährten Hilfe.

Werden Kinder von ihren Eltern persönlich abgeholt, trägt das Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam nur die Fahrtkosten des Kindes in Höhe der Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel.

Eltern bzw. sonstige Bezugspersonen, die ihre Kinder mit dem PKW abholen, erhalten als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung pro gefahrenem Kilometer in Höhe von 0,19 EUR.

Der Auslagenersatz darf aber nicht höher sein als die Kosten für die Nutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels.

Werden mehrere Kinder befördert, so wird nur ein Auslageersatz für die Beförderung eines Kindes gewährt.

3.2.3. Beihilfen bei Beurlaubung

Bei Beurlaubung erfolgt keine Minderung des Kostenbeitrages. Die Ansprüche auf einen Platz bleiben bestehen.

Die Aufwendungen für die vorübergehende Versorgung des zu Betreuenden werden durch die Auszahlung der Betreuungspauschale sichergestellt.

Bei Beurlaubung eines durch das Jugendamt der Stadt Potsdam eingewiesenen Kindes/ Jugendlichen wird durch das Jugendamt der Stadt Potsdam

- für Pflegekinder ab dem 1. Tag der Beurlaubung,
- für Heimkinder ab dem 3. Tag der Beurlaubung (bei Beurlaubungen **bis zu 3 Tagen erfolgt** durch das Heim die Auszahlung der für das Heim festgelegten täglichen Betreuungspauschale (Kosten für Lebensmittel) an die Eltern bzw. die Bezugsperson)

nach Vorlage des Urlaubsscheines, eine tägliche Betreuungspauschale an die Eltern bzw. Bezugsperson in folgender Höhe gezahlt:

Altersstufe	Betreuungspauschale pro Tag
0 bis 6 Jahre	4,00 EURO
7 bis 13 Jahre	5,00 EURO
14 bis 18 Jahre	6,00 EURO
über 18 Jahre	6,00 EURO

Der 1. und der letzte Tag der Beurlaubung werden bei der Gewährung der Betreuungspauschale als ein Tag gewertet.

Mit der Gewährung der Betreuungspauschale sind alle Aufwendungen für die vorübergehende Betreuung des Kindes während der Beurlaubung abgegolten.

3.2.4. Beihilfen für Berufsstart

Eine Erstausstattungsbeihilfe für Berufsbekleidung kann beim Berufsstart/ Ausbildungsbeginn - einzelfallabhängig - einmalig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen.

Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu bestreiten.

3.2.5. Beihilfen für Lernmittel/Berufsausbildung

Das Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht

- gemäß der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14. Februar 1997 (ABl. MBlS 1997 S.202) kostenlos bereitgestellt werden,
- von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind
- im Kostensatz berücksichtigt sind.

Finanzielle Zuschüsse für die Finanzierung einer privaten Lehrausbildung werden nicht gewährt.

3.2.6. Beihilfen für Erwerb des Führerscheines

Kosten für den Erwerb des Führerscheines **können** im Einzelfall nach vorheriger Antragstellung und Prüfung in Höhe von maximal 1.000,00 Euro übernommen werden, wenn der Erwerb für die Ausbildung oder die Berufstätigkeit **unbedingt erforderlich ist**.

Eine angemessene Kostenbeteiligung des betreffenden Jugendlichen/Volljährigen ist durch das Jugendamt zu prüfen.

Für die Anschaffung von Fahrrädern, Mofas und Mopeds wird kein finanzieller Zuschuss gewährt.

3.2.7. Beihilfen für kieferorthopädische Behandlung

- Das Jugendamt der Stadt Potsdam trägt für den Zeitraum der Hilfgewährung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung.
- Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an den behandelnden Arzt auf der Grundlage des Behandlungsplans.
- Die Pflegeeltern/betreuenden Einrichtungen, erhalten eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes und bestätigen mit der Kenntnisnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichern.
- Bei Abschluss der Behandlung stellt das Jugendamt bei der zuständigen Krankenkasse einen Antrag auf Erstattung der Eigenanteile. Sollte die Erstattung des Eigenanteils durch die Krankenkasse wegen Abbruch bzw. Misserfolg der Behandlung aufgrund fehlender Mitwirkung des Patienten versagt werden, haben die Pflegeeltern/betreuenden Einrichtungen dem Jugendamt die entstandenen Aufwendungen für die Eigenanteile zu erstatten.

3.2.8. Beihilfen für ärztliche Behandlung von jungen Volljährigen

Volljährige in Pflegefamilien bzw. in Heimen haben gemäß § 40 SGB VIII Anspruch auf Krankenhilfe im erforderlichen Umfang.
Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen werden nach vorheriger Antragstellung und Prüfung im Einzelfall vom Jugendamt übernommen.

3.2.9. Beihilfen für Sehhilfen/Brillen von jungen Volljährigen

Die Kosten für Brillen und Sehhilfen werden unter folgenden Voraussetzungen übernommen:

- Die erstmalige Verordnung einer Brille hat durch einen Augenarzt zu erfolgen.
- Kosten für Ersatzbeschaffungen werden nur im Abstand von 3 Jahren bzw. bei Veränderung der Sehschärfe ab 0,5 Dioptrien, nach vorheriger Antragstellung und Vorlage eines Kostenvoranschlages des zuständigen Optikers, bis zur Höhe der kostengünstigsten Ausführung, übernommen.

Für Brillengestelle werden die Kosten nur bis zu einer Höhe von 50,00 EUR vom Jugendamt übernommen.

4. Beihilfen für Kinder und Jugendliche bei Heimunterbringung
4.1. Taschengeld

Hilfempänger, die Leistungen zum Lebensunterhalt bei Hilfe zur Erziehung nach §§ 27; 41 SGB VIII i.V.m. §§ 19, 34, 35 und 35 a KJHG in einer Einrichtung erhalten, können als Taschengeld folgende Barbeträge beanspruchen:

Altersstufe	Taschengeld pro Monat
6 bis 7 Jahre	5,00 EURO
8 bis 9 Jahre	8,00 EURO
10 bis 11 Jahre	12,00 EURO
12 bis 13 Jahre	16,00 EURO
14 bis 15 Jahre	20,00 EURO
16 bis 17 Jahre	30,00 EURO
ab 18 Jahre	55,00 EURO

Hilfempänger in der Altersstufe 16 bis 17 Jahre, die nach §§ 19, 34, 35 oder 35 a SGB VIII untergebracht sind, haben Anspruch auf ein Taschengeld in Höhe von 55,00 EUR/ Monat , wenn sie

- a) die Sekundarstufe 2 besuchen
- b) eine schulische oder andere Ausbildung absolvieren, für die sie keine Ausbildungsvergütung erhalten
- c) sich in einem vertraglich geregelten Arbeits-, Erprobungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis befinden.

Das den Hilfempängern nach Abzug ihrer Beteiligung an den Heimkosten verbleibende Entgelt wird auf das Taschengeld angerechnet.

4.2. Bekleidungsgeld

- Bekleidungsergänzungspauschale 34,00 EURO/Monat
(für alle Altersstufen)

Erfolgt die gewährte Hilfe erst nach dem 1. Tag eines Monats, wird für diesen Monat Bekleidungsgeld in Höhe von 1,13 EURO pro Tag gezahlt.

Die monatliche Bekleidungsergänzungspauschale wird erst ab Folgemonat der Aufnahme gezahlt, wenn eine Grund-/Erstausrüstung an Bekleidung gewährt wurde.

Hilfempänger, die über ein eigenes Einkommen verfügen und zu den Kosten der Unterbringung herangezogen werden, erhalten ebenfalls eine Bekleidungsergänzungspauschale in Höhe von monatlich 34,00 EUR.

Diese Bekleidungsergänzungspauschale wird auf den zu leistenden Kostenbeitrag angerechnet.

5. Schlussbestimmungen

5.2. Die vorliegende Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

5.2. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Richtlinie zur Gewährung von Leistungen für Pflegekinder sowie zur Gewährung von Beihilfen zum Unterhalt bei Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Potsdam vom 01.01.2002 (Richtlinie Nebenkosten)
- Durchführungsanordnung zur Richtlinie Nebenkosten vom 24.05.2002
- 1. Nachtrag zur Richtlinie Nebenkosten vom 01.07.2002
- 2. Nachtrag zur Richtlinie Nebenkosten vom 29.08.2002
- 3. Nachtrag zur Richtlinie Nebenkosten vom 14.11.2002
- 4. Nachtrag zur Richtlinie Nebenkosten vom 01.03.2003
- 5. Nachtrag zur Richtlinie Nebenkosten vom 28.01.2004
- 6. Nachtrag zur Richtlinie Nebenkosten vom 04.03.2004
- 7. Nachtrag zur Richtlinie Nebenkosten vom 17.03.2004
- 8. Nachtrag zur Richtlinie Nebenkosten vom 18.11.2004
- 9. Nachtrag zur Richtlinie Nebenkosten vom 25.11.2004
- 10. Nachtrag zur Richtlinie Nebenkosten vom 20.07.2005

5.3 Der Leiter des Fachbereiches Jugendamt wird beauftragt, diese Richtlinie durch Erlass von Nachträgen ständig den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Die Qualitäts-, Entgelt- und Leistungskommission ist regelmäßig über die verfügbaren Änderungen zu informieren.

Beschlossen durch die Qualitäts- Entgelt- und Leistungskommission des Jugendamtes der Stadt Potsdam am 19. Januar 2006

i.v. Morwald
.....
N. Schweers
Fachbereichsleiter Jugendamt